Bremen, den 28.02.2012 Tel. 361-5200 (Hr. Viering) Tel. 361-10859

## Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) am 08. März 2012

## Werbeträger auf privatem Grund im Beiratsgebiet Hemelingen

Der Abgeordnete Herr Gerhard Arndt (Die Linke) hat um einen schriftlichen Bericht im Zusammenhang mit Anträgen zur Aufstellung von Reklametafeln im Beiratsgebiet Hemelingen gebeten. In diesem Zusammenhang stellt Herr Arndt folgende Fragen:

- 1) Bei Planung und Vergabe der Telekom-Tafeln wurden die Beiräte eingebunden einem "Wildwuchs" privater Reklame im öffentlichen Raum sollte so unter anderem begegnet werden gilt dieses Prinzip nicht mehr?
- 2) Hat die Verwaltung (Baugenehmigung) überhaupt einen Überblick über derartige Bauanträge in anderen Beirats- und Stadtgebieten? Ist eine Häufung an Ausfall- / Heerstraßenzügen zu beobachten?
  - a) Um wie viele Anträge handelt es sich dann? Ist eine Zunahme in der letzten Zeit zu erkennen?
  - b) Mit welchen rechtlichen Begründungen weist die Verwaltung derart berechtigte schließlich kennen der Beiräte die Situation vor Ort garantiert besser, als die Verwaltung Stellungnahmen der Beiräte zurück?
  - c) Mit welchen stadtplanerischen Aspekten wird seitens der Verwaltung bei derartigen Genehmigungen gearbeitet?
- 3) Oder werden seitens der Verwaltung keine stadtplanerischen Erwägungen angestellt? Ist sie nicht in die Stadtplanung eingebunden?
  - a) Falls sie aber doch in die gesamtstädtische Planung eingebunden ist welche Vorstellungen hat die Stadtplanung für derartige Fälle?
  - b) Werden willkürlich alle Anträge genehmigt oder werden gewisse Abstände der Tafeln voneinander betrachtet?
  - c) Werden bei Größe und Standort die örtlichen Verhältnisse und etwaige städteplanerischen Vorstellungen mit einbezogen?

#### Sachdarstellung

## Zu Frage 1:

In einem Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 13. Oktober 2011 wurde über die Inhalte des Gestattungsvertrages über die Ausübung von Werberechten auf öffentlichen Flächen in der Stadtgemeinde Bremen bezüglich des Umgangs mit Kulturwerbung sowie Maßnahmen gegen Wildplakatierung berichtet.

Mit der Vergabe einer Werbekonzession an die Telekom ist verbunden, dass im öffentlichen Raum Werbeanlagen sonstiger privater Anbieter unzulässig sind. Einen "Wildwuchs" im Sinne einer unbegrenzten Genehmigung privater Reklame im öffentlichen Raum kann es daher schon rechtlich nicht geben. Mitbewerber der Telekom stellen seit einigen Monaten jedoch zahlreiche Anträge für großflächige Werbeanlagen auf Privatgrundstücken, die so platziert werden, dass sie unmittelbar in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirken.

## Zu Frage 2:

Die Verwaltung hat nur einen Überblick über die insgesamt gestellten Anträge für Werbeanlagen. Die Statistik differenziert weder nach Beiratsbezirken oder Stadtteilen noch nach der Frage, ob es sich um Fremdwerbung oder Werbung an der Stätte der Leistung handelt. Es kann daher nur generell bestätigt werden, dass in der letzten Zeit eine Zunahme großflächiger Fremdwerbung auf privaten Grundstücken zu erkennen ist. Betroffen sind insbesondere Grundstücke an Straßen mit einer hohen Verkehrsfrequenz.

Die Stellungnahmen der Beiräte werden in jedem Einzelfall einer rechtlichen Prüfung unterzogen, ob ihnen gefolgt werden kann oder nicht. In der Regel sind Flächen betroffen, auf denen planungsrechtlich gewerbliche Nutzungen – also auch Fremdwerbeanlagen – zulässig sind. Materiell geht es dann nur noch um die ergänzende Frage, ob im Einzelfall eine Verunstaltung des Straßen- oder Ortsbildes bzw. ob eine störende Häufung vorliegt. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gilt dafür jedoch ein strenger Maßstab, der Ablehnungen nur in Ausnahmefällen rechtfertigt. Weitergehende städtebauliche Aspekte können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie im jeweiligen Bebauungsplan besonders festgesetzt worden sind.

# Zu Frage 3:

Anträge werden nie willkürlich genehmigt, sondern nach den vorstehend beschriebenen rechtlichen Kriterien. Ob z.B. Abstände zwischen Werbeanlagen gefordert werden können, ist eine Frage der Einzelfallbetrachtung, also nur möglich, wenn ansonsten eine Verunstaltung oder störende Häufung vorliegen würde.

Die Stadtplanung betrachtet die aktuelle Entwicklung ebenfalls mit Sorge und verfolgt das Ziel, Aspekte der Stadtgestaltung stärker zur Geltung zu bringen. Es ist daher veranlasst, die genannten rechtlichen Aspekte vor dem Hintergrund der deutlich zunehmenden Anzahl großflächiger Werbeanlagen besonders kritisch zu prüfen und zur Vermeidung einer weiteren Beeinträchtigung des Stadtbildes Anträge abzulehnen, wo dies nach den rechtlichen Kriterien möglich erscheint.

Außerdem prüft die Bauverwaltung vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten Entwicklung, ob und ggf. wie mit einer Werbesatzung für Bremen bzw. wesentliche Teile der Stadtgemeinde weitere einschränkende Maßstäbe und positive Gestaltungsanforderungen für Werbeanlagen bestimmt werden können. Diese Klärung wird wegen der schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch noch Zeit in Anspruch nehmen.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.